



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

13. Januar 2014

Seite 1 von 2

Herr  
Michael Eichhorn

Aktenzeichen:

IFG 01-14

bei Antwort bitte angeben

Jürgen Helpa

Telefon 0221-229-2091

Telefax 0221-229-2092

DSB.Koeln

@polizei.nrw.de

Raum 207

**Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW  
(IFG NRW)**

**Funkzellenabfragen Fußball Düsseldorf/Köln am 22.12.2013**

Ihre E-Mail vom 04.01.2013

Sehr geehrter Herr Eichhorn,

mit E-Mail vom 04.01.2013 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) um Übersendung aller Unterlagen und/oder Dienstanweisungen über Funkzellenabfragen, die durch Exekutivbehörden am 22.12.2013 in Düsseldorf oder Köln wg. des Fußballspiels Düsseldorf/Köln durchgeführt wurden, gebeten.

Hierzu erteile ich Ihnen die nachfolgende Auskunft:

§ 2 (1) des IFG NRW beschreibt abschließend den Anwendungsbereich des Gesetzes:

Dieses Gesetz gilt für die **Verwaltungstätigkeit** der Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Stellen).

Dienstgebäude:

Opladener Platz 6 51379

Leverkusen-Opladen

Telefon 0221-229-0

Telefax 0221-229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB-Linien RB 48, RE 7

Haltestelle: Opladen Bahnhof

DB-Linie S 6

Haltestelle: Leverkusen Mitte

Bus-Linie 255

Haltestelle: Schillerstrasse

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 965 60

BLZ: 300 500 00 Helaba

TV-Nr.: 03036316

IBAN:

DE34300500000000096560

BIC: WELADEDXXX

Bei den von Ihnen erbetenen Funkzellenabfragen durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, bezogen auf den polizeilichen Einsatz anlässlich des Fußballspiels der Vereine Fortuna Düsseldorf und 1. FC Köln am 22.12.2013, handelt es sich um unter Richtervorbehalt stehende **Ermittlungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung** bei besonders schweren Straftaten.

13. Januar 2014  
Seite 2 von 2

Die von Ihnen gewünschten Informationen entsprechen daher nicht Informationen aus der Verwaltungstätigkeit der Polizei, die auf der Rechtsgrundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen erteilt werden könnten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Jürgen Helpa  
Datenschutzbeauftragter